



Änderung des DNA-Profil-Gesetzes

(Umsetzung der Motion 15.4150 Vitali «Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger» und des Postulats 16.3003 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates „Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile“)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Vernehmlassung.....	5
2	Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	5
3	Allgemeine Beurteilung.....	6
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.....	8
4.1	DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003	8
4.1.1	Titel.....	8
4.1.2	Art. 1.....	8
4.1.3	Art. 2 (DNA-Profil, Phänotypisierung und Verwendungszweck).....	8
4.1.4	Art. 3 Abs. 2 (Überschussinformationen).....	10
4.1.5	Art. 4 (Eingrenzung des Personenkreises)	10
4.1.6	Art. 6.....	11
4.1.7	Art. 8 Abs. 4	11
4.1.8	Art. 9 (Aufbewahrung der Proben und Verwendung der Aufbewahrung).....	11
4.1.9	Art. 9a (Vernichtung der Proben)	12
4.1.10	Art. 11.....	13
4.1.11	Art. 16 (Löschung der DNA-Profile von Personen)	13
4.1.12	Art. 17 (Löschung des Y-DNA-Profils).....	16
4.2	Strafprozessordnung (StPO).....	16
4.2.1	Art. 255 Abs. 3	16
4.2.2	Art. 256 (Massenuntersuchungen)	16
4.2.3	Art. 258a (Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug).....	17
4.2.4	Art. 258b (Phänotypisierung)	18
4.3	Militärstraßprozess vom 23. März 1979	20
4.3.1	Art. 73w (Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug)	20
4.3.2	Art. 73x (2. Phänotypisierung).....	20
4.4	Weitere Bemerkungen zu Vorentwurf und DNA-Analyse.....	20
4.5	Anliegen zu Fragestellungen ausserhalb des Vorentwurfs	21

Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Vernehmlassungsantwort eingereicht haben

(unter Angabe der im Text verwendeten Abkürzungen)

KANTONE

AG	Regierungsrat Aargau
AI	Regierungsrat Appenzell Innerrhoden
AR	Standeskommission Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat Bern
BL	Regierungsrat Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat Basel-Stadt
FR	Regierungsrat Freiburg
GE	Regierungsrat Genf
GL	Regierungsrat Glarus
GR	Regierungsrat Graubünden
JU	Regierungsrat Jura
LU	Regierungsrat Luzern
NE	Regierungsrat Neuenburg
OW	Regierungsrat Obwalden
SG	Regierungsrat St. Gallen
SH	Regierungsrat Schaffhausen
SO	Regierungsrat Solothurn
SZ	Regierungsrat Schwyz
TG	Regierungsrat Thurgau
TI	Regierungsrat Tessin
VS	Regierungsrat Wallis
ZG	Regierungsrat Zug
ZH	Regierungsrat Zürich

IN DER BUNDESVERSAMMLUNG VERTRETENE POLITISCHE PARTEIEN

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
GLP	Grünliberale Partei
GPS	Grüne Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

SSV Schweizerischer Städteverband

BUNDESGERICHT, BUNDESSTRAFGERICHT, BUNDESANWALTSCHAFT

BGer	Bundesgericht
BStrGer	Bundestrafgericht
BA	Bundesanwaltschaft

ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

AJP	Association des juristes progressistes
biorespect	biorespect
CP	Centre Patronal
CURML	Centre universitaire romand de médecine légale
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
GUM EK	Eidg. Kommission für genetische Untersuchungen beim Menschen
grundrechte.ch	grundrechte.ch
IRM Bern	Universität Bern, Institut für Rechtsmedizin
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
ODAGE	Ordre des avocats de Genève
Privatim	Privatim/Konferenz der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SVJ	Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege
SGRM	Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin
SKG	Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter
SVSP	Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs
Uni FR	Universität Freiburg
VSKC	Verband der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs

1 Gegenstand der Vernehmlassung

Im Zentrum der Vorlage steht die Einführung der sog. Phänotypisierung in das schweizerische Strafprozessrecht. Damit wird die Motion 15.4150 Vitali, Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger, umgesetzt. Auf der Grundlage des geltenden Rechts darf aus täterischem DNA-Material lediglich das DNA-Profil und als äusserlich sichtbares Merkmal das Geschlecht des Spurenlegers herausgelesen werden. Mit der Phänotypisierung sollen neu äusserlich sichtbare Merkmale einer Spurengeberin oder eines Spurengebers aus DNA-Material festgestellt werden, das an einem Tatort sichergestellt worden ist. Bei diesen Merkmalen handelt es sich um die Augen-, Haar- und Hautfarbe, die biogeografische Herkunft sowie das biologische Alter. Während das DNA-Profil gemäss geltendem Recht als Beweismittel zur Täteridentifikation dient, soll mit den aus der Phänotypisierung gewonnenen Erkenntnissen ein anderer Zweck verfolgt werden: die Unterstützung der Ermittlungen durch eine nähere Eingrenzung des Personenkreises, nach dem gefahndet wird.

Zweiter Kerninhalt ist die Neuregelung der DNA-Löschfristen. Das Löschverfahren nach geltendem Recht ist komplex. Eine Vereinfachung soll neu vor allem dadurch erzielt werden, dass die Löschfrist für ein DNA-Profil im Urteil selbst festgelegt und anschliessend nicht mehr angepasst wird. Die Aufbewahrungsdauer soll nicht mehr vom Verlauf des Vollzugs der Sanktion abhängig sein (Zeitpunkt der Zahlung einer Geldstrafe oder etwa der Entlassung aus dem Strafvollzug). Mit dieser Neuregelung soll die Zuverlässigkeit des Löschverfahrens erhöht und sollen gleichzeitig Vollzugsbehörden administrativ entlastet werden. Der ausformulierte Regelungsvorschlag basiert auf einer Evaluation der geltenden Löschregelung. Damit erfüllt der Bundesrat den Prüfauftrag, den ihm der Nationalrat mit dem Postulat 16.3003 der Rechtskommission des Nationalrates „Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile“, übertragen hat.

Die Teilrevision wird schliesslich zum Anlass genommen, um insbesondere den erweiterten Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug (allgemein auch als Verwandtenrecherche bekannt) neu ausdrücklich im Gesetz zu regeln. Dieses Instrument wird gestützt auf einen Entscheid des Bundesstrafgerichts auf der Grundlage des geltenden DNA-Profil-Gesetzes bereits seit 2015 angewendet.

Diese Neuerungen bedingen eine Teilrevision des DNA-Profil-Gesetzes (SR 363) sowie der Strafprozessordnung (StPO)¹ und des Militärstrafprozesses (MStP)².

2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Am 28. August 2019 beauftragte der Bundesrat das EJPD, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (Umsetzung der Motion 15.4150 «Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger» und des Postulats 16.3003 «Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile») ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 30. November 2019.

¹ SR 312.0

² SR 322.1

Eingegangen sind 51 Stellungnahmen. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Kantone: 23
- Parteien: 7
- Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Wirtschaft: 1
- Weitere interessierte Vereinigungen und Institutionen: 20

Ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme: 3 (BGer, BStrGer, SVR)

Beim vorliegenden Vernehmlassungsbericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Zu den detaillierten Begründungen und den verschiedenen Einzelmeinungen der Vernehmlassungsteilnehmenden (nachfolgend: Teilnehmende) wird auf deren Originalstellungnahmen verwiesen.³

3 Allgemeine Beurteilung

A. Generell

Zustimmend:

43 Teilnehmende (22 Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG, ZH); 6 Parteien: BDP, CVP, FDP, GLP, SP, SVP; 15 Organisationen und Institutionen: CP, CURML, GUMEK, KKJPD, KKPKS, Privatim, ODAGE, SGRM, IRM Bern, SKG, SSK, SSV, SVJ, SVSP, VSKC) äussern sich im Grundsatz zustimmend. Diese Teilnehmenden stehen grundsätzlich einer Verbesserung der Fahndungsmöglichkeiten im Strafverfahren und der Neuregelung der Aufbewahrungsfristen von DNA-Profilen positiv gegenüber. Durch die Festsetzung einheitlicher Fristen werde das Löschverfahren deutlich vereinfacht und dessen Zuverlässigkeit erhöht. Zugleich würden die Vollzugsbehörden administrativ entlastet, was insbesondere den Strafverfolgungsbehörden entgegenkomme.

Ablehnend:

8 Teilnehmende (1 Kanton: GE, 1 Partei: GPS, 6 Organisationen und Institutionen: AJP, biorespect, DJS, grundrechte.ch, SAV, Uni FR) stehen den neuen Fahndungsmöglichkeiten – im Besonderen der Phänotypisierung – mit Zurückhaltung oder klar ablehnend gegenüber. Insbesondere die Phänotypisierung wird kritisch beurteilt: Die beabsichtigten Grundrechtseingriffe seien in Anbetracht der zu erreichenden Ziele unverhältnismässig, wissenschaftlich fundierte und überzeugende Erkenntnisse zur Verlässlichkeit der Phänotypisierung seien nicht vorhanden, und schliesslich bestehe das Risiko – mit Merkmalen wie der Hautfarbe oder der biogeographischen Herkunft – eines «racial profiling». Sollte diese Methode dennoch eingeführt werden, wird beantragt, dass die Phänotypisierung nur für schwerste Straftaten und als letztes Mittel verwendet wird. Insgesamt werden die Risiken aufgrund schwerwiegender Grundrechtseingriffe als grösser erachtet als die potentiell mögliche Effizienzsteigerung der Strafverfolgungsbehörden.

³ Abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2019 > EJPD.

B. Zusammenfassung der wesentlichen Themenkomplexe

(für detaillierte Angaben wird auf Kapitel 4 mit den Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen bzw. auf die ausführlichen Originalstellungnahmen verwiesen)

- ***Phänotypisierung (vgl. Art. 2 Abs. 2 VE-DNA-Profil-Gesetz; Art. 258b VE-StPO; Art. 73x VE-MStP)***

Der Grossteil der Kantone und Organisationen in den Bereichen Strafverfolgung und Polizei äussern Vorbehalte hinsichtlich einer Beschränkung auf äusserlich sichtbare Merkmale. Diese Teilnehmenden beantragen, dass die Feststellung all jener Merkmale zugelassen werde, «die der Aufklärung der Straftat dienen könnten». Dementsprechend wünscht eine Vielzahl dieser Teilnehmenden eine weniger starre, dem Fortschritt der Wissenschaft Rechnung tragende Regelung. Einzelne Kantone, die politischen Parteien und einzelne Organisationen erachten es hingegen als im Sinne der Verhältnismässigkeit korrekt, dass ausschliesslich ein genau definierter Katalog äusserlich sichtbarer Körpermerkmale erhoben werden dürfe. Für die Zulassung anderer Merkmale müsse jeweils eine Gesetzesänderung notwendig sein. Die Phänotypisierung sei subsidiär einzusetzen und durch ein Zwangsmassnahmengericht anzuordnen. Kritische Stimmen (insbesondere GE, GPS, AJP, Uni FR, biorespect, DJS, grundrechte.ch, SAV) erheben schwerwiegende grund- und datenschutzrechtliche Bedenken und argumentieren, es würden zu wenig wissenschaftlich fundierte und überzeugende Erkenntnisse zur Verlässlichkeit dieser Methode bestehen. Sollte die Phänotypisierung dennoch eingeführt werden, stelle sich bei den Merkmalen der Hautfarbe und der biogeographischen Herkunft ein politisches und ethisches Problem.

- ***Vereinfachung der Löschregelung (Art. 16 ff. VE-DNA-Profil-Gesetz)***

Die Vereinfachung der Löschregelung wird generell als positiv beurteilt. Die Kritikpunkte und Anregungen sind eher technischer Natur oder betreffen punktuelle Aspekte, wie etwa den Zeitpunkt, ab dem die Löschfrist zu laufen beginnt, Vorrangsregelungen zwischen verschiedenen einzelnen Löschfristen oder die Wiederaufnahme der nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeit für eine Verlängerung der Aufbewahrung eines DNA-Personenprofils im Einzelfall.

- ***Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug (Art. 258a VE-StPO; Art. 73w VE-MStP)***

Dass der erweiterte Suchlauf im Gesetz neu ausdrücklich geregelt werden soll, wird allgemein begrüsst. Teilweise wird der Standpunkt vertreten, angesichts der Schwere des Eingriffes in Persönlichkeitsrechte der Betroffenen solle dieses Mittel nur als *ultima ratio* und nur bei Verbrechen oder sogar schweren Verbrechen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit zur Anwendung gelangen, mit Anordnung der Massnahme durch das Zwangsmassnahmengericht.

- ***Weitere Revisionsbegehren***

Mehrere Teilnehmende brachten zusätzliche Änderungsanliegen vor. Diese Anliegen sind, soweit nicht unter der Darstellung der einzelnen Bestimmungen darauf verwiesen wird, unter Ziffer 4.4 dieses Berichtes zusammengefasst. Im Weiteren wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

4.1 DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003

4.1.1 Titel

Uni FR beantragt eine Anpassung des Titels: «*Loi fédérale sur l'utilisation de l'ADN dans les procédures pénales et sur l'identification de personnes inconnues ou disparues....*».

4.1.2 Art. 1

SH, ZH, GUMEK, IRM Bern, SGRM, SSK, SVSP, VSKC beantragen, auf Gesetzesstufe klar zwischen DNA-Profilen aus tatrelevantem biologischem Spurenmaterial und solchen aus der erkennungsdienstlichen Erfassung von Personen zu unterscheiden. Es zeige sich immer wieder, dass diese Unterscheidung nicht gesehen oder verstanden werde. Es sei schon an dieser Stelle zu betonen, dass die Phänotypisierung für die Fahndung in Strafverfahren ausschliesslich an Spurenmaterial und nicht an erkennungsdienstlich behandelten Personen vorgenommen werde; es werden konkrete Formulierungs- und Gliederungsvorschläge unterbreitet (Bst. a–e). Die Strukturierung im Gesetz müsse dahingehend verbessert werden, dass immer klar ist, ob sich die entsprechende Regelung auf DNA-Profile aus gesichertem Spurenmaterial beziehe oder auf DNA-Profile aus einem Wangenschleimhautabstrich (WSA).

BS, GUMEK, IRM Bern, SGMR regen die Aufnahme eines neuen Bst. e in der Auflistung der Regelungsinhalte an, welcher die Verwendung der Phänotypisierung zur Identifizierung unbekannter Verstorbener ausserhalb von Strafverfahren vorsieht.

Absatz 2

DJS, grundrechte.ch kritisieren, der Zweck der Phänotypisierung gehe über die in diesem Absatz festgehaltenen Zwecke hinaus und verstosse somit gegen das Bestimmtheitsgebot.

4.1.3 Art. 2 (DNA-Profil, Phänotypisierung und Verwendungszweck)

Absatz 1

SAV hält fest, in Art. 2 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz müsse ein Vorbehalt zugunsten der Phänotypisierung nach Abs. 2 enthalten sein, andernfalls das Gesetz in sich widersprüchlich sei.

Absatz 2

GE, AJP, Uni FR äussern sich sehr zurückhaltend in Bezug auf die Phänotypisierung: Es würden zu wenig wissenschaftlich fundierte und überzeugende Erkenntnisse zur Verlässlichkeit dieser Methode bestehen. Sollte sie dennoch eingeführt werden, stelle sich bei den Merkmalen der Hautfarbe und der biogeographischen Herkunft ein politisches und ethisches Problem. Uni FR äussert, es bleibe zu hoffen, dass die Beschränkung auf äusserlich sichtbare Merkmale bestehen bleibe und nicht Tür und Tor für die Analyse problematischerer Merkmale geöffnet würden. **DJS, grundrechte.ch** äussern sich klar negativ: Die Phänotypisierung führe zu einer zielgerichteten Kategorisierung von Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe oder ethnischen Herkunft, was vor allem Konsequenzen für Minderheiten habe. Die Ergebnisse der Phänotypisierung könnten daher gewisse Bevölkerungsgruppen systematisch unter Generalverdacht stellen. In Verbindung mit der Möglichkeit von Massenuntersuchungen gemäss Art. 256 VE-StPO sei zukünftig mit vermehrtem institutionellen Rassismus zu rechnen.

AG, SG, FDP, GLP, SP, CP, SKG erachten es als im Sinne der Verhältnismässigkeit korrekt, dass ausschliesslich ein genau definierter Katalog äusserlich sichtbarer und von Augenzeugen feststellbarer Körpermerkmale erhoben werden dürfe. **FDP, GLP** führen aus, das Gesetz werde stets der Wissenschaft hinterherhinken bzw. es werde für die Zulassung anderer Merkmale jeweils eine Gesetzesänderung notwendig sein. In Anbetracht der Schwere des grundrechtlichen Eingriffs und der damit verbundenen Erforderlichkeit der Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage sei allerdings die abschliessende Natur der Aufzählung die zu bevorzugende Lösung. Zu fordern sei, dass diese abschliessende Natur der Aufzählung ausdrücklich im Gesetz erwähnt werde. **SP, biorespect** (Formulierungsvorschlag) lehnen die Verwendung des Merkmals der biogeographischen Herkunft ab: Einerseits handle es sich nicht um ein «äusserlich sichtbares Merkmal», andererseits wird der Nutzen dieses Merkmals bei der persönlichen Identifizierung in der Strafverfolgung bezweifelt. Im Weiteren verlangt **biorespect** eine «Kann-Formulierung».

BE, BL, FR, JU, LU, NE, OW, TI, VS, ZG, ZH, KKPks, SSK, SVSP, VSKC äussern hinsichtlich einer Beschränkung auf äusserlich sichtbare Merkmale Vorbehalte. Diese Teilnehmenden beantragen, dass die Feststellung all jener Merkmale zugelassen werde, «die der Aufklärung der Straftat dienen könnten». Verviesen wird darauf, dass auch festgestellte angeborene Veranlagungen wie bspw. Farbblindheit für polizeiliche Ermittlungen dienlich sein könnten. Die Polizei habe zudem Erfahrung mit der Differenzierung, welche Erkenntnisse für eine Öffentlichkeitsfahndung und welche nur intern zu verwenden sind. Da die Phänotypisierung gemäss Art. 258b VE-StPO nur bei Verbrechen vorgesehen sei, sei es im Rahmen der Verbrechensbekämpfung und -aufklärung vertretbar, die Feststellung all jener Merkmale zuzulassen, welche der Aufklärung der Straftat dienen könnten. Eine Einschränkung könne fallbezogen durch die verfügende Behörde erfolgen, welche ohnehin an die Verhältnismässigkeit gebunden sei.

FR, LU und **ZH** befürworten, dass neben den äusserlich sichtbaren Merkmalen auch die Erforschung des Gesundheitszustandes zugelassen werden sollte. **FR** regt konkret die Streichung des zweiten Satzes von Absatz 2 an und einen neuen Satz, wonach bei Freiheitsstrafen ab mindestens drei Jahren nicht sichtbare Merkmale untersucht werden könnten. Dagegen fordern **IRM Bern, SGRM**, es müsse in Art. 2 in einem zusätzlichen zweiten Satz ausdrücklich festgehalten werden, dass nicht nach dem Gesundheitszustand geforscht werden dürfe. **SSK, SVSP, VSKC** argumentieren, die Kenntnis genetischer Anomalien, die äusserlich erkennbar sind (bspw. Trisomie 21), könnte das Suchergebnis deutlich «verfeinern». Diese Teilnehmenden stellen Antrag auf Prüfung einer Formulierung im Gesetz (in Art. 2), wonach «grundsätzlich» nicht nach dem Gesundheitszustand geforscht werden darf.

Als besonders problematisch wird die abschliessende Aufzählung der Merkmale erachtet. **AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, OW, SH, ZG, KKPks, KKJPD, SGRM, SSK, SVSP** argumentieren, die Forschung entwickle sich in diesem Bereich ständig weiter. Keinesfalls sollte die Aufzählung abschliessend sein bzw. es sei am sinnvollsten, komplett auf eine Aufzählung zu verzichten. Den Nutzen der im Gesetz aufgeführten Merkmale gelte es im Übrigen zu relativieren.

AI, GL, JU, LU, NE, TG, TI, VS, ZH, CURLM, GUMEK, IRM Bern, VSKC, SSK, SVSP erachten es als nicht sachgerecht, auf Gesetzebene abschliessend zu regeln, welche äusseren Merkmale festgestellt werden dürfen. Es sei sinnvoller, wenn der Bundesrat den Katalog dieser Merkmale auf Verordnungsstufe regle bzw. diesen an den jeweils anerkannten Stand der Wissenschaft anpassen könne. Dies entspreche dem Grundsatz von Art. 139 StPO, wonach die Strafbehörden zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel einsetzen. Im Gesetz sollen nur exemplarisch die Hauptbeispiele von Merkmalen aufgezählt werden («insbesondere»). Dies sei gerechtfertigt, weil das Ergebnis der Phänotypisierung in kein polizeiliches Informationssystem gelangt und nicht als Beweismittel, sondern lediglich als Fahndungsinstrument dient. GUMEK (Bst. a–d) und IRM Bern machen Formulierungsvorschläge.

AR, GL, SH, KKJPD schlagen einen neuen Absatz 3 vor, wonach der Bundesrat gestützt auf die technischen Entwicklungen weitere phänotypische Auswertungen der Spurengeberin oder des Spurengebers als zulässig erklären kann.

BS, IRM Bern, SGRM kritisieren, die Formulierung, wonach mittels Phänotypisierung äusserliche Merkmale «festgestellt» werden, sei irreführend. Vorgeschlagen wird, das Wort «festgestellt» durch «untersucht» (BS, SGRM) oder «abgeschätzt» (IRM Bern) zu ersetzen. Weiter kritisieren diese Teilnehmenden, der Gesetzeswortlaut vermittele den Eindruck, als würde es sich bei der biogeographischen Herkunft um ein äusserlich sichtbares Merkmal handeln. Dieser Eindruck werde durch die Erläuterungen zum Vorentwurf (S. 15) bestätigt. Ähnliches gelte weniger ausgeprägt für das Alter.

ZH, GUMEK, IRM Bern, SGRM, SSK, SVSP, VSKC beantragen, auch in diesem Artikel klar zwischen DNA-Profilen aus tatrelevantem biologischem Spurenmaterial und solchen aus der erkennungsdienstlichen Erfassung von Personen zu unterscheiden. Es zeige sich immer wieder, dass diese Unterscheidung nicht berücksichtigt oder verstanden werde.

BS, CURML beantragen in diesem Absatz (analog der Anregung zu Art. 1 Abs. 1 VE-DNA-Profil-Gesetz) die Identifikation unbekannter Leichname zu erwähnen. CURML beantragt weiter, statt von «auteur de la trace» von «donneur de l'ADN retrouvé sur la trace» zu sprechen.

SAV schlägt folgende Formulierung vor: «Die Phänotypisierung ist die nur zur Aufklärung einer Straftat zulässige Analyse spezieller Genorte, mit der aus ...». Mit einem dritten Satz wäre zu klären, dass alles Weitere in der StPO geregelt wird.

4.1.4 Art. 3 Abs. 2 (Überschussinformationen)

BS, CURML, GUMEK, IRM Bern, SGRM machen einen Formulierungsvorschlag und beantragen, auf die Vernichtung von Überschussinformationen sei zu verzichten: Eine getrennte Vernichtung der Überschussinformationen von relevanter Information sei technisch nicht umsetzbar, da bei den anfallenden Daten nicht gezielt einzelne Daten gelöscht werden könnten. Zudem wäre bei einer Löschung die Rückverfolgbarkeit der Analyseergebnisse nicht mehr gewährleistet, was einer ordnungsgemässen Qualitätssicherung entgegenstehe. IRM Bern betont, dass der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte unbedingt zu wahren sind. Zum Beispiel sollte das Gesetz ein Einsichtsrecht für Personen in ihre genetischen Daten vorsehen, sobald die Ergebnisse aus der Phänotypisierung der Tatortspur (anhand eines Standard-DNA-Profiles) einer bestimmten Person zugeordnet wurde. Das Gesetz sollte auch darauf hinweisen, dass die Person, die einer phänotypisierten Tatortspur zugewiesen werden konnte, über das Vorhandensein der genetischen Daten aktiv zu informieren ist, damit sie ihr Einsichtsrecht wahrnehmen kann.

4.1.5 Art. 4 (Eingrenzung des Personenkreises)

AG äussert sich zustimmend zu dieser Bestimmung.

BL, FR, JU, NE, OW, TG, TI, VS, CURML, IRM Bern, KKPKS, SGMR, VSKC führen aus, es sei falsch, den Artikel als Muss-Vorschrift zu formulieren. Um nicht unnötig Personen in eine Massenuntersuchung oder einen erweiterten Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug einzubeziehen und den Ermittlungsaufwand zu minimieren, sollte die «Kandidaten»-Liste möglichst durch Zusatzanalysen gekürzt werden. Es sei an der Verfahrensleitung zu entscheiden, welche Eingrenzungen verhältnismässig sind. Selbstverständlich sei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Dies erfolge aber in der individuell-konkreten Anwendung von Massenuntersuchung oder erweitertem Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in der Praxis bereits finanzielle Ressourcenüberlegungen dazu führen, dass die Massenzuntersuchung nur in besonderen Fällen angewendet werde. Aus Sicht von **FR, NE, VS** ist es schwierig, den Personenkreis mittels des Y-DNA-Profiles systematisch zu reduzieren. Die Bedingungen und Mittel zur Reduktion des Personenkreises seien zudem bei Art. 4 VE-DNA-Profil-Gesetz und Art. 256 VE-StPO unterschiedlich. Vorgeschlagen wird von **FR, JU,**

NE, TI, VS, CURML eine gleichlautende Formulierung in diesen beiden Artikeln («peut être réduit» statt «réduit»), sowohl in Bezug auf das Y-DNA-Profil, als auch für die Phänotypisierung. **IRM Bern, SGMR** machen einen Formulierungsvorschlag («sollte») und äussern, die Vorlage lasse vermuten, dass gestützt auf diesen Artikel auf Verordnungsstufe die Akkreditierung der DNA-Labors zukünftig davon abhängig gemacht werden soll, dass diese auch mitochondriale DNA auswerten können. Dies erscheine als unnötige Einschränkung.

SO ist der Ansicht, zumindest bei der Massenuntersuchung sollte auf eine zwingende Vornahme der Zusatzanalysen verzichtet werden und deren Anordnung im Einzelfall in das Ermessen der Behörden gestellt werden.

Aus Sicht **SAV** gehört diese Bestimmung eher in die StPO.

Für **ODAGE** ist der Begriff «auf ein Minimum» zu unbestimmt in Anbetracht der Eingriffe in Grundrechte.

4.1.6 Art. 6

BL, BS (Textvorschlag), **FR, JU, NE, OW, SH, SO, TG, TI, VS, ZH, CURML, GUMEK, IRM Bern, KKPKS, SGRM, VSKC** beantragen, die Phänotypisierung in diesem Absatz – analog zu Art. 1 – ausdrücklich zu erwähnen. Mit einer Befugnis, zur Identifizierung unbekannter Leichen oder Leichenteile die Phänotypisierung einzusetzen, könne der Aufwand der Polizei wesentlich verringert werden.

Eine Lücke scheint aus Sicht von **BL, FR** in Bezug auf folgende Konstellation zu bestehen: Eine verurteilte Person, deren DNA-Profil sich zu Recht in der Datenbank befindet, wird vermisst. Es sei in Art. 6 eine entsprechende Grundlage zu schaffen, dass das Profil nach Erreichen der Löschfrist weiterhin aufbewahrt werden könne, um eine ggf. später aufgefundene Leiche dieser Person einfacher identifizieren zu können. **FR** macht einen Formulierungsvorschlag.

4.1.7 Art. 8 Abs. 4

IRM Bern schlägt vor, statt von «Rassenzugehörigkeit» von «Herkunft» zu sprechen.

4.1.8 Art. 9 (Aufbewahrung der Proben und Verwendung der Aufbewahrung)

SP beantragt die Streichung von Art. 9 E-DNA-Profil-Gesetz.

Absatz 1

JU erachtet diese Bestimmung als eine Verbesserung, da weitere Probeentnahmen vermieden werden können. **AG, SKG** begrüssen die Verlängerung der Aufbewahrungsdauer auf 15 Jahre. **IRM Bern, SGMR** begrüssen eine generelle Aufbewahrungsfrist, dies Sorge für eine einfachere und weniger fehleranfällige Administration des Probematerials.

biorespect, DJS, grundrechte.ch, ODAGE lehnen die Verlängerung der Aufbewahrungsdauer auf 15 Jahre ab. Gemäss **biorespect** müsse die geltende Aufbewahrungsdauer von drei Monaten beibehalten werden. **ODAGE** fordert eine Textergänzung («höchstens während 15 Jahren»), damit könne Art. 9a Abs. 2 und 3 Rechnung getragen werden. Aus Sicht **DJS, grundrechte.ch** widerspricht die Verlängerung dem Legalitätsprinzip und dem Rückwirkungsverbot.

Absatz 2

AG weist darauf hin, der neue Wortlaut sei – entgegen den Ausführungen im Bericht – inhaltlich nicht deckungsgleich mit dem geltenden Art. 9 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz.

BS, IRM Bern, SGRM empfehlen, vor einer (Nach-)Analyse im Informationssystem zu prüfen, ob das Profil einer Person tatsächlich einen aktiven Status habe und diese Prüfung gesetzlich vorzuschreiben (Formulierungsvorschlag). Denn aus der Aufbewahrungsfrist ergebe sich, dass auch Proben im Labor eingelagert würden, bei denen die zugehörigen DNA-Profile nach Art. 16 VE-DNA-Profil-Gesetz längst aus dem Informationssystem entfernt worden seien und somit nicht mehr für etwaige (Nach-)Analysen zur Verfügung stehen dürften.

Uni FR hält zu Bst. a fest, die mit den heutigen Markern erreichten Wahrscheinlichkeitswerte seien bereits so hoch, dass es nicht nötig sei, Nachtypisierungen (nur) für zusätzliche Marker vorzunehmen. Andere Fragestellungen seien aktuell wichtiger. Betreffend Bst. b kritisiert Uni FR, es werde der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt, wenn das biologische Material aller Personenprofile, für Verbrechen wie Vergehen, während 15 Jahren aufbewahrt werde.

DJS, grundrechte.ch halten fest, eine Nachtypisierung stelle eine Zwangsmassnahme dar und müsse den gleichen Voraussetzungen genügen wie die Erstellung des DNA-Profils. Die Regelung der Nachtypisierung gehöre in die StPO. Ansonsten verfehle die Vorlage das angestrebte Ziel, die Doppelspurigkeiten zwischen DNA-Profil-Gesetz und StPO zu beseitigen.

4.1.9 Art. 9a (Vernichtung der Proben)

SP beantragt die Streichung von Art. 9a E-DNA-Profil-Gesetz.

Absatz 1

biorespect, grundrechte.ch lehnen die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Proben ab. Gemäss biorespect müsse die geltende Aufbewahrungsdauer von drei Monaten beibehalten werden.

Absatz 2

AG hält fest, der neue Wortlaut sei, entgegen den Ausführungen im Bericht, inhaltlich nicht deckungsgleich mit dem geltenden Art. 9 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz.

BE, BL, JU, OW, SO, TG, ZG, KKKPS, SVSP, VSKC sprechen sich dafür aus, die Möglichkeit einer Fristverlängerung vorzusehen. Die Frist von drei Monaten in Absatz 2 bzw. 3 Buchstabe b habe sich in der Praxis oft als zu kurz erwiesen. **ZG** beantragt eine Frist von 12 Monaten. **BL** weist in diesem Zusammenhang auch auf Art. 257 StPO und eine zwingende Aufbewahrungsfrist von 360 Tagen für Wangenschleimhautabstriche (WSA) hin. **IRM Bern, SGRM** äussern, die Aufbewahrungsdauer für die Proben solle vom Zeitpunkt des Beginns der Untersuchung abhängig gemacht werden bzw. drei Monate nach der Untersuchung erfolgen (praktisches Beispiel und Formulierungsvorschlag).

DJS, grundrechte.ch fordern, eine Nachtypisierung müsse denselben Voraussetzungen unterliegen wie die Profilstellung. Die Regelung der Nachtypisierung gehöre in die StPO.

Absatz 3 Bst. a

JU, NE, CURML verlangen die Streichung des Bst. a, denn die Probe könne nützlich sein für eine Nachtypisierung. Auch **VSKC** schlägt vor, Bst. a zu streichen oder dies in den Übergangsbestimmungen des künftigen Gesetzes aufzunehmen: Für Personen, deren DNA-Profil vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Informationssystem aufgenommen wurde, verfüge das Labor über keine Probe, um zusätzliche Analysen durchführen zu können. Es sei daher nicht erforderlich, dass die vorherige Erstellung des DNA-Profils direkt die Zerstörung der Probe beinhalte.

Absatz 3 Bst. b

BE, BL, JU, OW, SO, TG, ZG, KKPKS, SVSP, VSKC sprechen sich dafür aus, die Möglichkeit einer Fristverlängerung vorzusehen. Die Frist von drei Monaten in Absatz 2 bzw. 3 Buchstabe b habe sich in der Praxis oft als zu kurz erwiesen. BL weist in diesem Zusammenhang auch auf Art. 257 StPO: Ein Verfahren mit Strafbefehl dauere oft länger als drei Monate. Im Zeitpunkt der Ausfällung des Strafbefehls könne sich die betroffene Person bereits im Ausland befinden. Es sei in solchen Fällen praktisch kaum mehr möglich, im Strafbefehlszeitpunkt noch einen Wangenschleimhautabstrich vornehmen zu können. Es sei deshalb für solche Abstriche eine Aufbewahrungsdauer von 360 Tagen erforderlich. **IRM Bern, SGRM** äussern, die Drei-Monats-Frist müsse ab Beginn der Untersuchung gelten und nicht ab Eingang im Labor (praktisches Beispiel, Formulierungsvorschlag).

Absatz 3 Bst. c

SGRM kritisiert die Formulierung als unklar. Falls es sich um bereits analysierte Proben handle und das DNA-Profil bereits im Informationssystem gespeichert ist, würde eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe (umgehende Vernichtung des Probematerials) die Analyselabore administrativ erheblich belasten. Es wird verwiesen auf den eigenen Formulierungsvorschlag bei Art. 9 Abs. 2.

Absatz 3 Bst. d

FR schlägt im Zusammenhang mit einer allfälligen Ergänzung des Art. 6 um einen Absatz 5 eine Textergänzung vor («sous réserve de l'alinéa 5»).

4.1.10 Art. 11

Absatz 3^{bis}

AG, BE, BL, JU, SO, OW, GUMEK, KKPKS, SVSP, VSKC begrüßen die vorgesehene Aufnahmemöglichkeit des Y-DNA-Profiles im Informationssystem ausdrücklich. Bei Sexualdelikten könne häufig aus der Fremdspur lediglich ein Y-DNA-Profil erstellt werden. Mit der Speicherung im Informationssystem könnten bspw. rascher Serien von solchen Delikten erkannt werden. Für **TG** ist nicht nachvollziehbar, weshalb die mitochondriale DNA nicht erfasst werden dürfe. Damit würden Frauen im Strafverfahren gegenüber Männern bessergestellt.

BS, IRM Bern, SGMR wünschen eine genauere Regelung des Y-Suchlaufes im Gesetz, da aufgrund der fehlenden Individualisierung ein Suchlauf in einer Y-Datenbank einem erweiterten Suchlauf mit Verwandten (Art. 258a StPO) ähnele. SGMR hält fest, ein Y-Daten-Abgleich solle nicht routinemässig erfolgen, sondern nur bei einem konkreten Auftrag. Für **CURML** ist aus dem Gesetzwortlaut nicht ersichtlich, ob es sich um das Y-Profil einer Person oder einer Spur handelt – es müsse auf beide Fälle anwendbar sein. Zudem unterlasse es die Regelung, die Kriterien für eine Erstellung der Y-Profile und für den Abgleich im Informationssystem zu präzisieren.

Absatz 4 Bst. c

Uni FR weist auf eine anzupassende Satzstruktur in der französischen Version hin: «... *qu'elles ne pouvaient être les auteurs de l'infraction*».

4.1.11 Art. 16 (Löschung der DNA-Profile von Personen)

Im Sinne der Rechtssicherheit würden **BL, LU, SH, ZH, SSK** die Aufnahme einer Übergangsbestimmung begrüßen, welche die altrechtlichen Löschrfristen regelt. Bei Personen,

die bei Inkrafttreten des neuen Rechts zwar (erstinstanzlich) verurteilt sind, deren Strafe oder Massnahme aber noch nicht vollzogen wurde, stelle sich die Frage, welches Recht anwendbar ist.

Aus Sicht von **ZH** muss klargestellt werden, dass die Löschfristen von den Vollzugsbehörden zu berechnen seien und nicht durch das Gericht im Urteil (bzw. die Staatsanwaltschaft im Strafbefehl).

Gemäss **SH** ist der Fall nicht explizit geregelt, wenn ein Beschuldigter oder eine Beschuldigte eines Vergehens angeklagt wird, das Gericht aber zum Schluss kommt, dass nur ein Übertretungstatbestand erfüllt ist (Verurteilung zu einer Busse). Es stelle sich die Frage, ob das DNA-Profil analog zu Art. 16 Abs. 1 Bst. d oder Bst. c zu löschen ist. Ebenso bleibe offen, wie die Löschfristen von Art. 16 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 5 E-DNA-Profil-Gesetz zueinanderstehen, insbesondere wenn beim Beschuligten eine Freiheitsstrafe zugunsten einer Massnahme aufgeschoben werde.

LU weist darauf hin, dass im Bereich des Jugendstrafrechts die Löschfrist für den bedingten Vollzug einer Busse, einer persönlichen Leistung oder eines aufgeschobenen Freiheitsentzuges sowie nach dem Vollzug einer Schutzmassnahme nicht mehr geregelt sei. Hier werde eine Löschfrist von fünf Jahren als angemessen erachtet.

GLP fordert, es sei eine Ausnahmeregelung vorzusehen, damit keine Löschung erfolgt, wenn diese im Einzelfall nicht sachgerecht ist, beispielsweise wegen fortbestehender Gefährlichkeit einer verurteilten Person.

SSK stimmt der angestrebten Vereinfachung der Löschfristen mit dem Anknüpfungspunkt der Sanktion grundsätzlich zu.

SAV schlägt vor, dass sich die Löschfristen allgemein an der Löschung gemäss Strafregister orientieren sollen: Wenn der Strafregistereintrag gelöscht werden müsse, müsse auch der Eintrag im DNA-Register gelöscht werden. **ODAGE** begrüsst eine Neuregelung der Löschfristen und empfiehlt dabei, die Fristen für die Verfolgungsverjährung nach Art. 97 StGB anzuwenden.

BE regt an, mit Blick auf die Rechtssicherheit und auf die Ablauforganisation in den Kantonen, eine Übergangsbestimmung zur Regelung der altrechtlichen Löschfristen aufzunehmen.

Absatz 1

TI wünscht eine Ergänzung des Bst. a: «non appena, nel corso del procedimento, si è potuto scagionare la persona implicata dal crimine o dal delitto inizialmente ipotizzato».

FR hält fest, in Bst. d sei der Begriff «classement» zu verwenden.

BE, BL, GE, LU, OW, SZ, FDP, KKPKS, SVSP, VSKC begrüssen die Aufnahme einer zehnjährigen Löschfrist bei Toten in Bst. b. **biorespect** lehnt diese Löschfrist ab. Es sei die ursprüngliche Regelung beizubehalten, wonach DNA-Profile nach dem Tod der betroffenen Person umgehend zu löschen sind.

Absatz 2

AG (unter Vorbehalt der nachfolgenden Grundsatzfrage betreffend Löschung der Profile verurteilter Straftäter), **AR, BE, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, FDP, KKJPD, KKPKS, SKG** begrüssen, dass die Löschfristen neu ab einem einheitlichen Datum (Zeitpunkt des Urteils) berechnet werden. Aus Sicht der KKPKS bestehe eine gewisse Zuversicht, dass sich der administrative Aufwand mit der Neukonzeption leicht reduzieren lasse. Die einzelnen vorgeschlagenen Aufbewahrungsfristen werden befürwortet. Als richtig erscheinen zudem die langen Fristen bei Delikten, welche zu einer mehr als zehnjährigen Freiheitsstrafe führen.

Gemäss **AG, AR, FR, SH, ZH, KKJPD** würde das Datum der Rechtskraft bzw. Vollstreckbarkeit des Strafurteils zu grosser Klarheit und somit zu einer erhöhten Rechtssicherheit führen, wie auch ressourcensparend sein. GL fordert eine einfachere Lösung bezüglich des Fristenlaufes, wodurch der administrative Aufwand sich reduzieren und die Rechtsfindung sich vereinfachen lasse. Gemäss **FR** sei in Bst. a der Ausdruck «avec sursis» nach «peine pécuniaire» zu platzieren.

BL, VS, VSKC beantragen zur weiteren Vereinfachung, dass mit dem Zeitpunkt der erkennungsdienstlichen Behandlung oder der Erstellung des DNA-Profiles eine einheitliche Frist (bspw. 30 Jahre) zu laufen beginne. Dies würde den administrativen Aufwand spürbar verringern. Auch die **KKPKS** äussert sich dahingehend, dass sie sich eine Anknüpfung an den Zeitpunkt der erkennungsdienstlichen Behandlung gewünscht hätte. Mit der im Revisionsentwurf vorgeschlagenen Lösung könnte nach wie vor erst nach ergangenem Urteil eine definitive Frist festgelegt werden. Ausserdem könne dies durch die «anordnende Behörde» nur dann erfolgen, wenn sie auch vom Urteil Kenntnis habe. Auch wenn auf das Datum des Urteils abgestellt werde, sei es dennoch wichtig, dass die Urteile erst nach Erreichen der Rechtskraft gemeldet werden, damit mehrere Korrekturen im Laufe des Verfahrens vermieden werden können. Problematisch sei, wenn der anordnenden Behörde von der Vollzugsbehörde keine Meldung über die Entlassung gemacht werde und eine Anpassung der Löschfrist unterbleibe – für solche Fälle sei eine klare Verantwortlichkeit der Vollzugsbehörde zu regeln bzw. einzuführen.

AG, SKG regen an, die Nichtlöschung der Profile verurteilter Straftäter erneut zu prüfen. Es erscheine fraglich, ob bei verurteilten Straftätern eine periodische Löschung der Profile aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips wirklich erforderlich sei, zumal eine dauernde Aufbewahrung bei verurteilten Straftätern nicht gegen die Unschuldsvermutung verstosse. Zusätzlich regen sie eine Erhöhung der Löschfristen auf 30 Jahre an. Es sei zu hinterfragen, ob es tatsächlich gerechtfertigt sei, für jugendliche Straftäter und zu leichteren Straftaten verurteilten Erwachsenen Löschungsfristen von unter 30 Jahren festzulegen.

BL beantragt, dass die Löschfrist für alle Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe 20 Jahre beträgt. Eine Differenzierung zwischen Buchstabe a und b erscheine nicht zwingend. Es handle sich hierbei um die gleichen Delikte. Dass die Aufbewahrung davon abhängig sein solle, ob eine bedingte oder unbedingte Strafe ausgesprochen wurde, überzeuge nicht.

SO gibt zu bedenken, dass bei fehlender Einsprache gegen einen Strafbefehl dieser zu einem Urteil erwachse (Art. 354 Abs. 3 StPO). Da mit der Änderung des DNA-Profil-Gesetzes die Löschfrist im Urteil selbst festgelegt werde, müsse auch der Katalog betreffend den Inhalt eines Strafbefehls gemäss Art. 353 Abs. 1 StPO in diesem Sinne ergänzt werden.

SP befürwortet im Grundsatz eine abgestufte Regelung der Löschfristen nach Deliktsschwere, wie sie der Bundesrat vorschlägt, erachtet aber Löschfristen von mehr als 20 Jahren als unverhältnismässig (vgl. Formulierungsvorschlag zu Abs. 2). Für die ausserhalb eines Strafverfahrens erstellten DNA-Profile sollten dieselben Löschfristen gelten wie für die gestützt auf Art. 255 und 257 erstellten DNA-Profile; die Art. 9 und 9a VE-DNA-Profil-Gesetz seien zu streichen (Formulierungsvorschlag für einen Abs. 4 betreffend Nachtypisierung von bei Proben).

Gemäss **SVP** ist die Löschfrist gemäss Bst. c auf 40 Jahre und in Bst. d auf mindestens 50 Jahre zu erhöhen.

VSKC vertritt zu Bst. g die Ansicht, diese Regelung widerspreche dem Grundsatz, dass es keine vollzugsabhängigen Löschfristen mehr geben solle. Auch für diese Löschereignisse solle eine fixe, im Urteilszeitpunkt festzulegende Aufbewahrungsdauer festgelegt werden.

ODAGE erachtet die Fristen in diesem Absatz als zu lange.

Absatz 3

AG, BE, BL, FR, JU, LU, OW, SH, SO, TG, TI, VS, KKPKS, VSKC halten fest, es müsste auch in jenen Fällen die Möglichkeit bestehen, von einer Löschung des Profils abzusehen, wenn der konkrete Verdacht auf ein nicht verjährtes Verbrechen oder Vergehen nicht behoben sei oder eine Wiederholungstat befürchtet werde. Dies sei bislang mit der Regelung in Art. 17 DNA-Profil-Gesetz möglich gewesen, weshalb dieser Artikel nicht gelöscht werden dürfe bzw. dessen Inhalt in Art. 16 aufzunehmen sei. Mit dieser Änderung wäre eine Anpassung von Art. 257 StPO verbunden.

Absatz 5

Für **BE** ist die Frage offen, welche Bestimmung zur Anwendung gelange, wenn kumulativ eine Freiheitsstrafe und eine Landesverweisung ausgesprochen werden: Gelange stets Art. 16 Abs. 5 DNA-Profil-Gesetz zur Anwendung, die längere Frist oder würden die Löschfristen kumuliert? Diese Frage sei im Gesetz zu regeln. Weiter sei zu klären, wie zu verfahren sei, wenn unklar ist, wann die betroffene Person das Land verlässt und die Landesverweisung tatsächlich vollzogen ist. **GR** hält fest, im Gesetzestext sei nicht hinreichend klar bestimmt, was unter dem Begriff «Entlassung» zu verstehen sei. Es sei zu präzisieren, dass die Löschfrist ab der endgültigen Entlassung, also nach Ablauf der Probezeit, zu laufen beginne. In der Botschaft sei überdies auszuführen, was unter der «endgültigen Entlassung» zu verstehen ist. **ZH** kritisiert, die Löschfrist von 20 Jahren ab der Entlassung eines Gewalt- oder Sexualstraftäters aus der Verwahrung erscheine im Vergleich mit den anderen Löschfristen als zu kurz und sei zu verlängern.

VSKC vertritt die Ansicht, diese Regelung widerspreche dem Grundsatz, dass es keine vollzugsabhängigen Löschfristen mehr geben solle. Auch für diese Löschereignisse solle eine fixe, im Urteilszeitpunkt festzulegende Aufbewahrungsdauer festgelegt werden.

ODAGE erachtet es als sinnvoll, die ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB zu ergänzen.

BL verweist auf die Schwierigkeiten lückenloser Löschmeldungen, die sich etwa bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit anschliessender Verwahrung ergeben. Für solche Fälle sei eine klare Verantwortlichkeit der Vollzugsbehörde festzulegen.

4.1.12 Art. 17 (Löschung des Y-DNA-Profiles)

ODAGE fordert, es müsse in dieser Bestimmung auch die Löschung der mitochondrialen DNA geregelt werden.

4.2 Strafprozessordnung (StPO)

4.2.1 Art. 255 Abs. 3

Für **VSKC** ist der Sinn dieser Bestimmung nicht erkennbar – sie sei aufzuheben.

4.2.2 Art. 256 (Massenuntersuchungen)

Absatz 1

BS, Privatim, Uni FR erscheint es angemessen, die Anordnung dieser Massnahme dem Zwangsmassnahmengericht zuzuweisen.

SAV führt zu Absatz 1, zweiter Satz aus, es sei die Verwendung der Phänotypisierung zur Eingrenzung des Personenkreises für eine Massenuntersuchung im Gesetz zwingend vorzusehen, da es um eine Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips gehe. Es genüge

nicht, diese Eingrenzung als «Kann-Bestimmung» vorzusehen. Zudem sei die Zwangsmassnahme vorzusehen für «Verbrechen mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr Freiheitsentzug».

Absatz 2

Für **AG** geht aus dem Gesetzestext nicht klar hervor, ob die Anordnung der Massenuntersuchung durch das Zwangsmassnahmengericht ausreiche, um bei einer fehlenden Übereinstimmung zusätzlich eine Überprüfung der Verwandtschaft mit dem Spurengeber durchzuführen, oder ob es dafür einer separaten Anordnung bedarf. Eine spezielle Prüfung der Voraussetzung und Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht erscheine notwendig.

biorespect beantragt die Streichung dieses Absatzes. Es sei nicht zu rechtfertigen, dass genetische Daten, die im Rahmen einer Massenuntersuchung anfallen, im Anschluss für einen erweiterten Verwandtschaftssuchlauf verwendet werden dürfen.

4.2.3 Art. 258a (Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug)

BE, BL, GE, JU, LU, NE, OW, SH, ZH, FDP, CVP, GLP, GPS, SVP, DJS, grundrechte.ch, KKJPD, KKPKS, Privatim, SKG, SSK, SVSP, VSKC begrüssen die gesetzliche Normierung des erweiterten Suchlaufes. **AG** beantragt, der Grundsatz der Subsidiarität solle im Gesetzestext zum Ausdruck kommen. Zudem sei die Massnahme durch das Zwangsmassnahmengericht anzuordnen. Auch **CVP** betont, dass diese neue Methode verhältnismässig (nur bei Verbrechen, nicht Vergehen) eingesetzt werden und nicht zu breit angelegten DNA-Tests führen solle.

ZH hält fest, diese Massnahme könne in einem konkreten Fall die einzig verbleibende Möglichkeit sein, eine Straftat aufzuklären. Es teilt die Ansicht des Bundesstraengerichts im Urteil TPF 2015 104, wonach die Untersuchungshandlungen beim erweiterten Suchlauf nicht stärker in die Rechte der betroffenen Person eingreifen als andere Untersuchungshandlungen. Es sei sachgerecht, wenn die Massnahme für alle Verbrechen offenstehe und die Staatsanwaltschaft diese – wie die meisten anderen Untersuchungshandlungen – selber anordnen dürfe.

BS, GE, GPS, AJP, biorespect, ODAGE, Privatim, SAV, Uni FR halten fest, angesichts der Schwere des Eingriffes in Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sollte dieses Mittel – wenn überhaupt – nur als *ultima ratio* und nur bei schweren Verbrechen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit (SAV: für «Verbrechen mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr Freiheitsentzug») zur Anwendung gelangen und diese in einem Deliktskatalog definiert werden. Es sei zudem angemessen, die Anordnung dieser Massnahme dem Zwangsmassnahmengericht zuzuweisen. Auch **IRM Bern** wirft die Frage auf, ob die Anordnungskompetenz für einen erweiterten Suchlauf nicht beim Zwangsmassnahmengericht liegen sollte. **biorespect, AJP** beurteilen den Verwandtschaftssuchlauf als Ermittlungsinstrument generell als ungeeignet: Nebst der Fehleranfälligkeit handle es sich um einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Täterschaft wie auch der Täterfamilie. Dieser fördere zudem die Stigmatisierung bestimmter sozialer und familiärer Gruppen. Zudem sei gemäss AJP die Platzierung unter Art. 258 StPO zu hinterfragen (Verweis auf Art. 256a StPO).

Im Weiteren verlangen **BS, IRM Bern**, es müsse die Regelung für den erweiterten Suchlauf ebenso auch auf den Suchlauf mit dem Y-DNA-Profil im DNA-Profil-Informationssystem gelten. Sie stellen fest, dass Anordnungsvoraussetzungen für Y-Profil-Suchläufe sowohl im VE-DNA-Profil-Gesetz wie auch im VE-StPO fehlen.

Aus Sicht **SAV** fehlt ein in der StPO festzulegendes Moment, welches sicherstellt, dass der erweiterte Suchparameter nicht uferlos wird. Zu beachten sei auch, dass der Verwandtschaftssuchlauf einschränkend ausgestaltet sein müsse, denn er unterlaufe das Zeugnisverweigerungsrecht der engen Verwandten. Verwiesen wird auf die bereits bestehende Einschränkung gemäss Art. 168 Abs. 4 StPO.

CURML regt an, in diesen Artikel auch die Identifizierung unbekannter Leichen aufzunehmen (Formulierungsvorschlag).

DJS, grundrechte.ch begrüßen, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Es sei jedoch fraglich, ob die vorgeschlagene Regelung grundrechtskonform sei, insbesondere unter Berücksichtigung der strafprozessualen Rechte. Es bedürfe zwingend genauerer Regelungen in der StPO und im DNA-Profil-Gesetz. So sei in der StPO zwingend zu regeln, ob es sich bei den «Verwandten» um Auskunftspersonen oder Zeugen handle, da damit wichtige strafprozessuale Rechte verbunden seien. Weiter sei im DNA-Profil-Gesetz zwingend festzuhalten, wie viel Übereinstimmung der «Beinahetreffer» in der Profil-Datenbank aufweisen müsse bzw. bis zu welchem Grad ein Abgleich erlaubt sei. Nur mit einer gesetzlichen Regelung könne die Grösse der Gruppe von Verwandten eingeschränkt werden. Ansonsten verfüge die Strafverfolgungsbehörde über ein zu grosses Ermessen bei der Erstellung des Stammbaumes und der Kontaktaufnahme. Gefordert wird, dass diese Änderungen nicht getrennt von der Vorlage 19.048, Änderung der StPO in Umsetzung der Motion 14.3383 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats (Anpassung der Strafprozessordnung), behandelt werden.

4.2.4 Art. 258b (Phänotypisierung)

AG, BS, Privatim, Uni FR, SSV halten fest, aus Gründen der Verhältnismässigkeit sei eine subsidiäre Anwendung der Phänotypisierung unabdingbar und deshalb auch im Gesetz selber zu regeln. Die Phänotypisierung stelle einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar, weshalb diese Massnahme – wie auch der erweiterte Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug und die Massenuntersuchung – durch das Zwangsmassnahmengericht anzuordnen sei. Damit werde der Schwere des Eingriffs Rechnung getragen und sichergestellt, dass dieses Instrument nur subsidiär eingesetzt wird. Im Weiteren begrüßen **BS, ZH** die Einschränkung der Phänotypisierung auf Verbrechen. Während **BS** sich angesichts der Schwere des Eingriffs für eine Anwendung nur bei schweren Verbrechen gegen Leib und Leben und die körperliche Integrität (und einen entsprechenden Deliktskatalog) ausspricht, lehnt **ZH** eine Einschränkung auf schwere Verbrechen ab. **ZH** macht folgenden Formulierungsvorschlag: Zur Aufklärung eines Verbrechens kann *für das tatrelevante biologische Material (Spuren)* eine Phänotypisierung nach Artikel 2 Absatz 2 DNA-Profil-Gesetz angeordnet werden.

AI, LU, TG, SSK erachten die Begrenzung des Anwendungsbereichs der Phänotypisierung auf Verbrechen als nicht zweckdienlich. Das Ergebnis der Phänotypisierung diene nicht als Beweismittel, sondern lediglich als Fahndungsinstrument. Mit der Einschränkung auf Verbrechen werde bspw. verunmöglicht, dass man nach Sachbeschädigungen im Rahmen von Fangewalt (Hooliganismus) die Tatortspuren mittels Phänotypisierung danach prüfen kann, ob in der Hooligandatenbank aufgeführte Personen an diesen Sachbeschädigungen mitgewirkt haben. Oder es werde verunmöglicht, bei einer einfachen Körperverletzung an einem Wehrlosen (bspw. ein Kind) über die Phänotypisierung zu ermitteln, welche der obhutsberechtigten Personen für die Körperverletzung verantwortlich sein könnte. Die Phänotypisierung sei zumindest auf einen definierten Katalog bestimmter Vergehen auszuweiten.

GPS äussert sich ablehnend, **GE** äussert Vorbehalte zur Phänotypisierung: Die beabsichtigten Grundrechtseingriffe seien in Anbetracht der zu erreichenden Ziele unverhältnismässig, wissenschaftlich fundierte und überzeugende Erkenntnisse zur Verlässlichkeit der Phänotypisierung seien nicht vorhanden, und schliesslich bestehe das Risiko eines «racial profiling». Sollte diese Methode dennoch eingeführt werden, wird beantragt, dass die Phänotypisierung nur für schwerste Straftaten und als letztes Mittel verwendet wird.

ZH, GUMEK, IRM Bern, SGRM, SSK, SVSP, VSKC beantragen, auch in diesem Artikel klar zwischen DNA-Profilen aus tatrelevantem biologischem Spurenmaterial und solchen aus der erkennungsdienstlichen Erfassung von Personen zu unterscheiden. Es zeige sich immer wieder,

dass diese Unterscheidung zuwenig berücksichtigt oder nicht verstanden werde (vgl. Formulierungsvorschläge «für das *tatrelevante biologische Material (Spuren)*»).

BDP hält fest, der Verhältnismässigkeit werde genüge getan, indem das neue Verfahren nur bei Verbrechen und nicht bei Vergehen angeordnet werden darf. **CVP, GLP** betonen, dass es wichtig sei, dass die Subsidiarität der Phänotypisierung immer gewahrt bleibe. Sie begrüssen, dass die Phänotypisierung einzig bei Verbrechen zum Einsatz komme und die Daten nicht in der DNA-Datenbank gespeichert werden. GLP beantragt, den Grundsatz der Subsidiarität im Erlass text zu ergänzen. Weiter beantragt GLP, die Strafverfolgungsbehörden zu schulen, um der Gefahr falscher Schlussfolgerungen und Vorverurteilungen vorzubeugen – da die Verlässlichkeit der Phänotypisierung eingeschränkt sei.

FDP, GLP, biorespect, SAV erachten die Kategorie der Verbrechen als zu weit. Nicht alle Straftaten, die zu den Verbrechen gehören, würden Delikte darstellen, deren Schwere die Phänotypisierung rechtfertige (bspw. Betrug, Diebstahl, Sachbeschädigung). Um der Verhältnismässigkeit zu entsprechen, solle daher die Anwendung der Phänotypisierung auf Verbrechen gegen Leib, Leben oder die sexuelle Integrität eingeschränkt werden. Für den SAV ist die Phänotypisierung auf «schwere Verbrechen», d.h. auf solche mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr Freiheitsentzug, zu begrenzen. Im Weiteren scheine es in Anbetracht der mit der Phänotypisierung einhergehenden Grundrechtseingriffe angemessener, die Zuständigkeit für die Anordnung dem Zwangsmassnahmengericht zuzuweisen. Auch **SP** spricht sich für die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts und eine entsprechende Ergänzung dieses Artikels aus. Die Verwendung der Phänotypisierung sei nur für schwere Straftaten gerechtfertigt. Als geeignet erscheine der Deliktskatalog, wie er für die Anordnung der verdeckten Ermittlung gemäss Art. 285a ff. StPO gelte. Schliesslich fordert sie einen neuen Absatz 3, wonach die Phänotypisierung in der Strafverfolgung nur angeordnet werden darf, wenn andere Fahndungsmittel nicht ausreichen.

Uni FR, ODAGE fordern ebenfalls die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichtes. Zudem sei im Gesetz festzuhalten, dass die Phänotypisierung nur als letztes Mittel verwendet werden dürfe, dass die Anwendung nur bei schweren Straftaten gemäss einem Deliktskatalog erfolgen dürfe, und dass es sich lediglich um ein Fahndungsinstrument handle (nicht um ein Beweismittel), das insbesondere keinen Tatverdacht gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO generiere und auch nicht in polizeiliche Informationssysteme Eingang finde. **ODAGE** verlangt zudem, dass im Analysebericht eine Quantifizierung der Verlässlichkeit der Ergebnisse ersichtlich sein müsse.

DJS, grundrechte.ch lehnen die Phänotypisierung ab. Sie äussern neben grund- und datenschutzrechtlichen Bedenken ebenso zahlreiche methodische Bedenken, wie rassifizierende Aussagen und falsche Vorstellungen bei der statistischen Vorhersagewahrscheinlichkeit. Eine breite Anwendung der Phänotypisierung sei nicht gerechtfertigt. Es sei zwingend eine Eingrenzung auf «schwere Gewaltverbrechen» mittels Deliktskatalog vorzunehmen.

SAV fordert, diese Bestimmung sei ersatzlos zu streichen. Die Phänotypisierung sei bereits bei Erlass des DNA-Profil-Gesetzes diskutiert und aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes abgelehnt worden.

SVSP, VSKC schlagen eine Ergänzung dieses Artikels vor (...kann *für das tatrelevante biologische Material (Spuren)* eine Phänotypisierung...angeordnet werden).

CURML regt an, in diesen Artikel auch die Identifizierung unbekannter Leichname aufzunehmen (Formulierungsvorschlag).

4.3 Militärstraßprozess vom 23. März 1979

4.3.1 Art. 73w (Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug)

ZH macht folgenden Formulierungsvorschlag: Zur Aufklärung eines Verbrechens kann *für das tatrelevante biologische Material (Spuren)* eine Phänotypisierung nach Artikel 2 Absatz 2 DNA-Profil-Gesetz angeordnet werden.

CURML regt an, in diesen Artikel auch die Identifizierung unbekannter Leichname aufzunehmen (Formulierungsvorschlag).

biorespekt hält den erweiterten Verwandtensuchlauf als Ermittlungsinstrument als ungeeignet. Bei einer generellen gesetzlichen Regelung sei es zumindest geboten eine Einschränkung auf «schwere Straftaten gegen Leib und Leben» vorzunehmen.

4.3.2 Art. 73x (2. Phänotypisierung)

ZH, GUMEK, IRM Bern, SGRM, SSK, SVSP, VSKC beantragen, auch in diesem Artikel klar zwischen DNA-Profilen aus tatrelevantem biologischem Spurenmaterial und solchen aus der erkennungsdienstlichen Erfassung von Personen zu unterscheiden. Es zeige sich immer wieder, dass diese Unterscheidung nicht gesehen oder verstanden werde (Formulierungsvorschläge: «für das tatrelevante biologische Material («Spuren»)).

CURML regt an, in diesen Artikel auch die Identifizierung unbekannter Leichname aufzunehmen (Formulierungsvorschlag).

biorespekt erachtet die Phänotypisierung als Ermittlungsinstrument als ungeeignet. Bei einer generellen gesetzlichen Regelung sei es zumindest geboten eine Einschränkung auf «schwere Straftaten gegen Leib und Leben» vorzunehmen.

4.4 Weitere Bemerkungen zu Vorentwurf und DNA-Analyse

- **Klare Unterscheidung zwischen DNA-Profilen aus der erkennungsdienstlichen Erfassung und DNA-Profilen aus tatrelevantem biologischen Material**
(SH, ZH, GUMEK, IRM Bern, SGRM, SSK, SVSP, VSKC)

Im Vorentwurf werde nicht klar unterschieden zwischen DNA-Profilen aus der erkennungsdienstlichen Erfassung (gestützt auf eine Verfügung der Staatsanwaltschaft) und DNA-Profilen aus tatrelevantem biologischem Material (gestützt auf die Grundaufgabe der Kriminalpolizei, alle tatrelevanten Spuren zu sichern). Diese Unterlassung führe zu Unklarheiten. Die Strukturierung im Gesetz müsse dahingehend verbessert werden, dass immer klar ist, ob sich die entsprechende Regelung auf DNA-Profile aus gesichertem Spurenmaterial oder auf DNA-Profile aus einem WSA resp. aus einer Zwangsmassnahme handelt.

- **Finanzielle Auswirkungen auf Kantone (GE, IRM Bern, Uni FR)**

Mit der Einführung der Phänotypisierung würden sowohl Anschaffungskosten für die Geräte als auch erhebliche laufende Kosten verbunden sein. In den Labors müsse das notwendige Knowhow vorhanden sein, was zusätzliche personelle Ressourcen erfordere. Ausserdem sei zu erwarten, dass die Methodik, aufgrund der seltenen prognostizierten Anwendung, von den Analyselabors zumindest in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes sicherlich nicht kostendeckend für die Ermittlungsbehörden bereitgestellt werden könne. Zudem würde die stark verlängerte Aufbewahrungsfrist für Personenproben weitere Kosten verursachen, einerseits wegen zusätzlicher Administration, andererseits wegen des Bedarfs nach zusätzlicher Lagerkapazität. Es sei somit erforderlich, dass die Kantone bereit sind, die Mehrkosten der Analyselabors mitzutragen.

- **Aussagekraft von DNA-Analysen** (GE, GPS, AJP, biorespect, DJS, grundrechte.ch, IRM Bern, ODAGE, Uni FR)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Politik und die Ermittlungsbehörden die aktuelle wissenschaftliche Aussagekraft und somit den Nutzen dieser Methoden überschätzen. Es gelte in Forschungsprojekten die Fehleranfälligkeit von DNA-Analysen zu untersuchen. Es bestehe auch die Gefahr, dass aufgrund einer zu starken Gewichtung dieser Analysen andere Ermittlungshinweise vernachlässigt werden könnten.

4.5 Anliegen zu Fragestellungen ausserhalb des Vorentwurfs

Anordnungscompetenz durch die Polizei

AR, BE, BL, GL, LU, OW, SH, VS, ZH, KKJPD, KKPKS, SSK, SVSP, VSKC verweisen darauf, dass vor der Inkraftsetzung der eidgenössischen StPO am 1. Januar 2011 die Polizei zur Anordnung eines DNA-Personenprofils zuständig gewesen sei. Der danach eingeführte Weg über die Staatsanwaltschaft verursache zusätzlichen administrativen Aufwand, weshalb sich oft auch die dreimonatige Aufbewahrungsfrist der Probe gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b DNA-Profil-Gesetz als zu kurz erweise. Daneben sei auch nicht ersichtlich, weshalb die Bearbeitung der Fingerabdrücke und die Erstellung des DNA-Profiles nicht dem gleichen Bearbeitungsprozess unterliegen würden. Sachlich gesehen gebe es zwischen diesen beiden Kategorien erkennungsdienstlicher Daten keinen Unterschied. Die Argumentation, die DNA enthalte vergleichsweise mehr Information, überzeuge nicht, zumal die gesetzlichen Grundlagen den Verwendungszweck genügend definieren würden. Entsprechend müsse die Zuständigkeit zur Erstellung eines DNA-Personenprofils bei der Polizei liegen, und eine Verfügung durch die Staatsanwaltschaft solle nur dann nötig sein, wenn die zu behandelnde Person Einspruch gegen die Verfügung der Polizei erhebt.

DNA-Profile bei Suiziden

BE, BL, FR, LU, ZH, SSK fordern eine neue Norm für die DNA-Profil-Erstellung bei Tod infolge Suizids. Zur Begründung wird auf zahlreiche Fälle von Tötungsdelikten verwiesen. Suizidiere sich der oder die Täter/in erst später oder an einem anderen Ort, so könne ev. über die DNA-Profil-Erstellung eine Täterschaft geklärt werden. Mit der bisherigen gesetzlichen Regelung sei eine solche Klärung der Täterschaft bei Suiziden nicht möglich. FR macht einen ausformulierten Regelungsvorschlag für einen neuen Art. 6 Abs. 5 DNA-Profil-Gesetz.

Regelung der «Vererbung» der DNA-Personen-Profile

LU, SH, ZH, SSK, SVSP, VSKC beantragen, es sollte – in Gesetz oder Verordnung – eine klare Regelung der sogenannten «Vererbung» der DNA-Personenprofile geschaffen werden. Konkret stelle sich die Frage, ob bei jedem neuen Vorfall, der zu einer Abnahme eines Wangenschleimhautabstriches führt, ein «neues» DNA-Profil mit eigener Löschfrist zu erstellen ist oder ob die Löschfrist des bereits bestehenden Profils entsprechend anzupassen sei.

Ergänzung Art. 255 StPO

ZH weist darauf hin, dass mit dem DNA-Profil-Gesetz eigentlich eine breite Aufnahme von DNA-Profilen angestrebt werde. Aufgrund der restriktiven Auslegung von Art. 255 StPO durch die neuere Rechtsprechung habe die Anzahl der erfassten Datensätze jedoch erstmals abgenommen. Art. 255 StPO müsse deshalb dahingehend ergänzt werden, dass die Abnahme eines Wangenschleimhautabstriches bereits möglich ist, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betroffene Person in andere Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte.

Zusammenhang Art. 257 E-StPO und Art. 16 E-DNA-Profil-Gesetz

ZH weist darauf hin, dass im Rahmen der laufenden Revision der StPO eine Änderung von Art. 257 E-StPO geplant sei. Es werde zwar bezweifelt, ob diese Norm zielführend und in der Praxis vernünftig umsetzbar sein werde. Sollte sie aber tatsächlich in der vorgesehenen Form beschlossen werden, sei zu prüfen, ob die Löschfristen gemäss dem geplanten Art. 16 E-DNA-Profil-Gesetz sachgerecht sind, oder sich dafür eine eigene Regelung aufdränge.

Nutzung von externen DNA-Profil-Sammlungen für erweiterte Suchläufe mit Verwandtschaftsbezug

GLP weist darauf hin, dass ausländische Strafverfolgungsbehörden bei der «Verwandtenrecherche» offenbar auf DNA-Profil-Datenbanken privater Genealogie-Plattformen zurückgreifen (vgl. die Berichterstattung aus den USA zum „Golden-State-Killer“). Eine derartige Nutzung externer DNA-Profil-Sammlungen sei im Vorentwurf nicht vorgesehen, jedoch auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Hier bestehe noch weiterer Klärungsbedarf.

Getrennte Aufbewahrung

SP fordert, es sei die getrennte Aufbewahrung von DNA-Profilen von den dazugehörigen Personen- und Falldaten im DNA-Profil-Gesetz festzuschreiben.